

RS Vwgh 2020/11/30 Ra 2020/17/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein an eine Behörde gerichtetes Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich einlangt; die Partei trägt die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH 30.4.2013, 2012/05/0090).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020170120.L01

Im RIS seit

11.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at